

Große Übung im Bürgerlichen Recht

Herbstsemester 2018

Hausarbeit

Teil 1

F betreibt bisher hauptsächlich in Ostdeutschland eine Reihe von Fitnessstudios, möchte aber nun in ganz Deutschland expandieren. Im Sommer 2018 will er sein erstes Studio in Bayern am Münchener Marienplatz eröffnen. Um möglichst viele Neukunden zu gewinnen, betreibt er eine umfangreiche Werbekampagne, zu der unter anderem ein „Tag der offenen Tür“ am 8. Juli 2018, dem Tag vor der Eröffnung, gehört. An diesem Tag gewährt F der Öffentlichkeit Zutritt zu seinem neuen Fitnessstudio, damit diese die Geräte ausprobieren und die besondere Trainingsatmosphäre erspüren kann. Da die Mitgliedschaft in Fs Fitnessstudios aus Gründen der Sicherheit erst ab 16 Jahren möglich ist, hat F seine Empfangsmitarbeiter angewiesen, das Alter der Gastnutzer im Zweifelsfalle zu überprüfen und jüngere Interessenten abzuweisen.

Der erst sechs Jahre alte, doch frühreife Stubenhocker K träumt nach dem intensiven und durch seine Eltern unbeaufsichtigten Ansehen von Bodybuilding-Clips im Internet von einer Karriere als Bodybuilder und möchte die Gelegenheit nutzen, einmal ein Fitnessstudio von innen zu sehen. Ohne dass sein Vater V und seine Mutter M es bemerken, klettert er unverletzt aus dem Fenster seines Zimmers im dritten Stock des unweit des Fitnessstudios liegenden Hauses seiner Eltern. Als K das Fitnessstudio betritt, ist der ansonsten zuverlässige Empfangsmitarbeiter A gerade dabei, der Influencerin I auf dem Bildschirm einer Überwachungskamera zuzusehen, wie sie „Selfies“ für ihr Online-Profil macht. K geht von A unbemerkt schnurstracks ins Untergeschoss zu einem Gerät zum Training der Rückenmuskulatur, das er in ähnlicher Ausführung aus Online-Videos kennt. Allerdings ist K zu schwach, um die Seilzugkonstruktion des Gerätes selbst bei niedrigstmöglicher Gewichtseinstellung auch nur einen Millimeter weit zu bewegen. Er befestigt daher weitere Hantelscheiben an seinem Körper und hängt sich mit vollem Gewicht an den Griff des Geräts.

Auch Hobby-Bodybuilder B benutzt das Gerät am 8. Juli 2018. Er hat vor dem Training mehrere leistungssteigernde Substanzen eingenommen und dabei eine neue Dosierung ausprobiert; er strotzt daher nur so vor Kraft. Ihm genügt die höchstmögliche Gewichtseinstellung nicht mehr, um eine nennenswerte Anstrengung zu verspüren. Deshalb befestigt er an den Gewichten, die über eine Seilzugkonstruktion mit den Griffen des Geräts verbunden sind, weitere Hantelscheiben und beginnt zu trainieren.

Am Nachmittag kann Mitarbeiter A, der sich nach dem Ende von Is Training zu einem Kontrollgang bemüßigt fühlt, nur noch die vollständige Zerstörung des Gerätes feststellen. Da Aufzeichnungen der Überwachungskameras nicht gespeichert werden und A vom Anblick der I so abgelenkt war, dass er das Geschehen im Untergeschoss nicht beobachten konnte, ist nicht mehr ermittelbar, ob B oder K zuletzt an dem Gerät trainiert hat. Beide können aber das Gerät durch die Einwirkung der zusätzlichen Gewichte auf den Seilzug beschädigt haben.

B war in der Vergangenheit bereits Kunde des F in einem von dessen Fitnessstudios in Berlin gewesen. Er hatte am 1. März 2017 einen Nutzungsvertrag mit F abgeschlossen. Dessen Bedingungen lauteten auszugsweise:

§ 1 Nutzung des Fitnessstudios

Der Kunde ist zur Nutzung der Räumlichkeiten und Geräte des Fitnessstudios innerhalb der Studio-Öffnungszeiten sowie zur Inanspruchnahme des Kursangebotes berechtigt. Der Kunde hat außerdem Anspruch auf eine monatlich stattfindende persönliche Betreuung durch einen Fitness-Trainer für eine Dauer von 60 Minuten.

§ 2 Entgelt

Das Entgelt für die Nutzung des Fitnessstudios beträgt 40,- Euro pro Monat.

[...]

§ 15 Vertragslaufzeit

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Zum Ablauf dieser Laufzeit kann er mit zweimonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere zwölf Monate.

Das Fitnessstudio bot pro Tag zwei bis drei allen Kunden offenstehende Kurse an, an denen B auch gelegentlich teilnahm. Da B allerdings zum 1. Januar 2018 dienstlich nach München versetzt wurde, hatte er am 14. Dezember 2017 mit Wirkung zum Ablauf des Jahres 2017 den Vertrag mit F „außerordentlich“ gekündigt. Zur Begründung führte er an, da F in Bayern keine Fitnessstudios betreibe, könne er den Vertrag nicht mehr nutzen. Seine monatlichen Beitragszahlungen stellte B ab diesem Zeitpunkt ein.

Das zerstörte Gerät wiederum hatte F erst im April 2018 vom Händler L mit Sitz in London liefern lassen. Der Kaufpreis betrug 5.000,- Euro, von denen F bisher allerdings erst 2.000,- Euro in Raten bezahlt hat. Der Kaufvertrag enthielt unter anderem folgende Klausel:

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den verkauften Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn der Kaufpreis vollständig bezahlt wurde.

Als V und M von dem Vorfall erfahren, wendet sich V an seine Haftpflichtversicherung H, um zu erfahren, ob etwaige durch K verursachte Schäden von dieser getragen würden. Er ist zunächst erleichtert, als H dies bejaht, auch wenn er nicht glaubt, dass F Ansprüche gegen K geltend machen werde.

Auch F möchte den Vorfall nicht an die große Glocke hängen. Doch im Millionen-Dorf München hat sich das Ganze schnell herumgesprochen; der Fitnessstudiobetrieb läuft dementsprechend verhalten an. Der deutschlandweite Expansionskurs des F erweist sich zudem als weitgehend erfolglos, sodass F bald in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät.

F macht besonders B für seine Lage verantwortlich und verlangt von diesem im September 2018 daher die Zahlung der ausstehenden Monatsbeiträge von Januar bis August 2018 sowie Ersatz des Zeitwertes des Fitnessgerätes i.H.v. 4.500,- Euro. B wendet wahrheitsgemäß ein, er habe sich wegen der Überdosierung des Dopingmittels im fraglichen Zeitraum in einem Zustand vollkommener Steuerungsunfähigkeit befunden und könne sich an das Geschehen nicht mehr erinnern. Den Vertrag mit F habe er doch schon zum 31.12.2017 gekündigt, jedenfalls habe er aber nach einem Jahr geendet.

Schließlich stellt sich noch heraus, dass L überhaupt nicht Eigentümer des Gerätes war, sondern der E mit Geschäftssitz in Manchester, der dem L das Gerät nur vermietet hatte.

1. Kann F von B Zahlung des Nutzungsentgelts für die Monate Januar 2018 bis August 2018 verlangen?
2. Welche Ansprüche hat F gegen B wegen der Zerstörung des Fitnessgeräts?

Teil 2

B sieht ein, dass er den Wert des Gerätes wird ersetzen müssen. Da er nicht weiß, ob der Ersatzanspruch F oder E zusteht, hinterlegt er unter Verzicht auf die Rücknahme beim Amtsgericht München 4.500,- Euro unter Benennung des E und des F als Empfangsberechtigte. Welche Ansprüche hat F gegen B und E?

Bearbeitungshinweise:

Die §§ 305 ff. BGB sind nicht zu prüfen. Sollten Sie dazu kommen, dass eine Frage nach englischem Recht zu beantworten ist, unterstellen Sie bitte, dass dieses dem deutschen Recht entspricht.

Sollten Sie nach Ihrer Lösung eine erkennbar aufgeworfene Frage nicht behandeln müssen, fügen Sie bitte ein Hilfsgutachten an.

Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von etwa vier Wochen ausgelegt.

Formalia: Maximal 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, aber ohne Fußnoten, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und ggf. Abkürzungsverzeichnis und Korrekturrand.

Abgabe: Bis zum 19. September 2018 in Papierform mit Unterschrift (Abgabe am Lehrstuhl bis 13.00 Uhr oder per Post, Datum des Poststempels) sowie elektronisch (Eingang bis um 23.59 Uhr am Abgabetag, pdf, Word, rtf in einer einzigen Datei, Dateiname: [Nachname], [Vorname der Bearbeiterin/des Bearbeiters]) per E-Mail an droit.allemand@unil.ch mit dem Betreff „Hausarbeit Bürgerliches Recht“ (jede Arbeit muss fristgerecht sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form eingereicht werden).

Studierende, deren Heimatuniversität auch bei auswärts verfassten Hausarbeiten nur eine kürzere Bearbeitungszeit zulässt, können die Bearbeitung der Hausarbeit mit deren Ausgabe beginnen und dementsprechend früher einreichen. Der Lehrstuhl bestätigt dann gegenüber der Heimatuniversität die Einhaltung der kürzeren Bearbeitungszeit.